



4.3 Satzung Bürgerbusverein Westerkappeln

Satzung

des Bürgerbus-Vereins in der Gemeinde Westerkappeln

vom 25.04.2002

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Westerkappeln“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Westerkappeln.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tecklenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e. V.“ führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung in Westerkappeln und die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im begrenzten Rahmen des Projektes „Bürgerbus Westerkappeln“ für die Regionalverkehr Münsterland (RVM), die in diesem Verkehrsbereich bereits Konzessionär und Betriebsführerin von öffentlichen Linien gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes ist.
 2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit der Regionalverkehr Münsterland und der Gemeinde Westerkappeln.
 6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbus-Fahrer.

4.3 Satzung Bürgerbusverein Westerkappeln

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen die Voraussetzungen des Personenbeförderungsgesetzes erfüllen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluß des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Geldbetrages erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne des § 27 Bürgerliches Gesetzbuch
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der zugleich Kassenwart ist, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern. Aus den Beisitzern werden Vertreter des Kassenwartes, des Schriftführers und – im Verhinderungsfall – des Geschäftsführers berufen.

(2) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird alle 3 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Regionalverkehr Münsterland, des Kreises Steinfurt und/oder der Gemeinde Westerkappeln einladen.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften; dasselbe gilt für die für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder.

**§ 9
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. Neuwahl des Vorstandes,
 5. Änderung der Satzung,
 6. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmrechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 10
Kassenprüfer**

Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

**§ 11
Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

4.3 Satzung Bürgerbusverein Westerkappeln

- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westerkappeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.04.2002 beschlossen.

Es folgen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen.